

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amtsblatt

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Buchhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Selbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Bogen, Mohorn, Mültitz-Roitzsch, Münzig, Neutkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Sämiedwalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Inserationspreis 15 Hg. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Hg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klageeingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Nr. 14.

Donnerstag, den 2. Februar 1911.

70. Jahrg.

In Röhrschorf soll Sonnabend, den 4. Februar 1911, vormittags 1/11 Uhr ein Herrenfahrrad mit Zubehör meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Veranstaltungsort der Bieter: Henschels Gasthof. Wilsdruff, den 1. Februar 1911.

1208

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Q 242/10.

Neues aus aller Welt.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht einen kaiserlichen Dankesloß als Antwort auf die dem Kaiser dargebrachten Geburtstagswünsche. Das Militärschiff „M III“ unternahm vorgestern eine Fahrt von Berlin nach Gotha, wo es glatt landete, und in der Halle geborgen wurde. Gestern ist die Fahrt nach Weß fortgesetzt worden.

Für die Dresdener Flugwoche hat Oberbürgermeister Dr. Weüller 10000 Mk. aus Mitteln der Dr. Kühn-Stiftung zur Verfügung gestellt.

Wegen notwendigen Reparaturen an den Schleusen ist auf dem Elbe-Trade-Kanal die gesamte Schifffahrt gesperrt.

Zwischen Deutschland und England ist ein Vertrag verzeichnet worden, der die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus den afrikanischen und australischen Kolonien vorsieht.

Der türkische Flottenverein beschloß, zwei Torpedobootzerstörer bei den Schidamwerften zu bestellen.

Die Republik Ecuador hat den amerikanischen Vorschlag, die Galapagos-Inseln zu pachten, abgelehnt.

Die Regelung des Tanzwesens in Sachsen.

Wolff's „Sächsischer Landesdienst“ verbreitet folgende offizielle Auslassung:

In der Nummer 4 des „Dresdner Journals“ vom 5. Januar 1911 ist eine Verordnung des Ministeriums des Innern über Tanzvergünstigungen vom 8. Dezember 1910 veröffentlicht worden. Diese allgemein verbindliche Landesverordnung beabsichtigt, die bisherige Mannigfaltigkeit der Tanzregulativen in den einzelnen Amtshauptmannschaften und Städten zu beseitigen. Die Durchführung einer größeren Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Tanzwesens ergibt sich als ein wesentlicher Zweck der neuen Vorschriften.

Den letzten Anstoß für die Neuregelung des Tanzwesens gab die Unsicherheit, die infolge der Reichsvereinsgesetzgebung und deren Auslegung durch das Oberlandesgericht betreffs der Gültigkeit der in zahlreichen Regalaten wiederkehrenden Beschränkungen der Tanzfreiheit von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften entstanden war.

Durch die Landesverordnung vom 8. Dezember 1910 ist diese Unsicherheit durch die Aufstellung des Grundgesetzes beseitigt worden, daß es zur Abhaltung nichtöffentlicher Tanzvergünstigungen in tanzberechtigten Wirtschaften einer besonderen Erlaubnis nicht weiter bedarf.

Dieser Grundsatz gilt an sich für jeden Veranstalter eines nichtöffentlichen Tanzvergünstigungs, mag dieser eine Einzelperson oder ein Verein sein, aber es ist klar, daß er personell die Abhaltung der eigentlichen Vereinsveranstaltungen, die bisher vielfach noch an besondere Voraussetzungen gebunden war, in weitgehendem Maße erleichtert und damit auch die Lage der Tanzwirte günstiger gestaltet. In diesem Zweck liegt wohl die wichtigste Neuerung, die die gegenwärtige Regelung des Tanzwesens bringt.

Der vorbenannte Grundsatz, der übrigens bei Masken- und Kostümbällen eine Ausnahme erfährt, schließt aber selbstverständlich nicht aus, daß auch die Abhaltung nichtöffentlicher Tanzvergünstigungen solchen Beschränkungen unterworfen bleibt, die nicht auf dem Gebiete des Tanzwesens und der zu dessen Regelung bestimmten Verordnung liegen, sondern sich aus anderen rechtlich zulässigen Gesichtspunkten herleiten. So dürfen zum Beispiel innerhalb der sogenannten geschlossenen Zeit nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften keinefalls Tanzvergünstigungen stattfinden.

Umgekehrt sind aber wiederum auch Vereine, die sich nicht mit der Abhaltung eigentlicher Vereinsveranstaltungen begnügen, sondern öffentliche Veranstaltungen treffen wollen, insofern den Beschränkungen unterworfen, die die Verordnung vom 8. Dezember v. J. in Ansehung öffentlicher Tanzvergünstigungen vorgehoben hat. Hieraus ergibt sich von selbst, daß Handhaben für die Polizeibehörden nicht entbehrt werden können, die es ermöglichen, einen Ueberblick über die Tanzveranstaltungen aller Art zu behalten und gegen unzulässige Erscheinungen auf diesem Gebiete rechtzeitig einzuschreiten. Aus diesem Grunde ist die

schon in mehreren Amtshauptmannschaften bewährte Regelung getroffen, daß die Tanzwirte ein Tanzbuch, in das jedes in ihren Räumen abgehaltene Tanzvergünstigen einzutragen ist, führen und sich den Eintrag und die Anmeldung des Tanzvergünstigen in jedem Falle von der Ortsbehörde beschreiben lassen. Vor Erlangung der Bescheinigung darf der Tanzwirt das Tanzvergünstigen, mag es nun als ein öffentliches oder nichtöffentliches in Aussicht genommen sein, nicht abhalten noch ankündigen lassen. Die Ortsbehörde muß aber andererseits diese Bescheinigung erteilen, wenn entweder die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der beabsichtigten öffentlichen Veranstaltung vorliegen oder der nichtöffentliche Charakter des Tanzvergünstigen außer Zweifel steht. Sie hat aber die Bescheinigung zu verweigern, wenn diese Voraussetzungen fehlen.

In Bezug auf die Abhaltung öffentlicher Tanzvergünstigungen bringt die Verordnung vom 8. Dezember v. J. wesentliche Änderungen nicht. Namentlich ist die Einrichtung regelmäßiger Tanztage beibehalten, an denen ebenfalls ohne besondere behördliche Erlaubnis öffentliche Tanzvergünstigungen abgehalten werden dürfen. Das Königreich Sachsen ist bekanntlich das einzige Land unter den größeren deutschen Bundesstaaten, das die Einrichtung solcher regelmäßiger Tanztage kennt und damit ein Maß von Tanzfreiheit gewährt wie kein anderer größerer deutscher Staat.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 1. Februar.

Deutsches Reich.

Der Kaiser als Ehrenoberst!

Kaiser Wilhelm ist Chef — oder, wie man in romanischen Ländern es nennt, Ehrenoberst — eines portugiesischen Regiments gewesen. Der neueste „Gotha“ zählt diese Würde nicht mehr auf; über diese kaiserliche „Demission“ sollen die Portugiesen, wie englische und französische Blätter — ihnen einreden, sehr erbittert sein. Nun hat aber Kaiser Wilhelm gar nicht demissioniert, garnicht seine Würde niedergelegt, sondern die Sache verhält sich einfach so, daß er seinerzeit zum „königlich portugiesischen Ehrenobersten“ ernannt worden ist, die „königlich“ portugiesische Armee aber aufgehört hat zu existieren und damit auch der Titel. Republiken pflegen Ehrestellen an auswärtige Monarchen überhaupt nicht zu verleihen. Nicht einmal der Zar ist Chef eines französischen Regiments.

Die Reise des Kronprinzen abgebrochen.

Mit Rücksicht auf die in Ostasien eingetretenen gesundheitlichen Verhältnisse hat der Reichskanzler sich verpflichtet gehalten, bei dem Kaiser zu beantragen, daß die Reise des Kronprinzen für dieses Jahr in Kalkatta ihren Abschluß findet. Der Kronprinz wird demgemäß von Kalkatta die Heimreise antreten. Den Höfen von Bangkok, Peking und Tokio, die alle herzliche Einladungen gesandt hatten, ist das Bedauern dieser durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten Änderungen der Reiseabsichtungen ausgesprochen worden, ebenso den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Kolonien ebenfalls auf dem Reiseplan standen.

Die bis jetzt aufgestellten Reichstagskandidaturen.

Bisher sind im ganzen gegen 600 Kandidaturen für die bevorstehenden Reichstagswahlen aufgestellt worden; die meisten, nämlich etwa 130, von der nationalliberalen Partei, dann folgen die Sozialdemokraten mit 115, die Fortschrittliche Volkspartei mit 102, die konservative Partei mit 85, das Zentrum mit 55, die Wirtschaftliche Vereinigung bzw. die Antisemiten mit etwa 50, die Reichspartei mit 25, die Polen mit 16 Kandidaturen. Welfen, Dänen und Wäffler zusammen haben bis jetzt 10 Kandidaturen aufgestellt. In 80 Kreisen ist noch kein

Kandidat aufgestellt worden, in 22 Kreisen sind mehr als drei Kandidaturen zu verzeichnen.

Das nationalliberal-freisinnige Wahlbündnis für die nächste Reichstagswahl ist jetzt in allen Thüringer Wahlkreisen perfekt geworden.

Was verlangt die Wertzuwachssteuer?

Aus dem Abstimmungsgewirr der zweiten Lesung der Wertzuwachssteuer sind schließlich die Abgeordneten selbst kaum klar geworden. In Kurz und Frommen aller Grundstücksbesitzer, die auf „unverdienten Gewinn“ hoffen, wollen wir darum kurz zusammenstellen, was sie von diesem Gewinn abzugeben haben. Beträgt er 10 Prozent, so müssen sie ein Zehntel davon entrichten, wozu sich dann Reich, Staat und Gemeinde (50, 10 und 40 Proz.) teilen. Dann steigt die Abgabe regelmäßig; sie beträgt bereits ein Fünftel des 190 Prozent betragenden und fast ein Drittel (30 Proz.) des 290 Prozent übersteigenden Gewinnes. Eine sehr wichtige Bestimmung gibt den Gemeinden ihrerseits das Recht, Ertragzuschläge zu erheben, doch darf die Gesamtabgabe nicht mehr als 30 Prozent ausmachen. Von diesem Recht werden, die Zustimmung der Stadtverordneten vorausgesetzt, wohl sehr viele Gemeinden Gebrauch machen, wenigstens diejenigen, in denen nicht die Häuserpekulanten allmächtig sind. In den meisten Orten Deutschlands wird man sich also wohl darauf einrichten müssen, daß man vom „unverdienten Gewinn“ 30 Prozent abgeben muß. Gemeint ist der Verkaufsgewinn im Vergleich zum Kaufpreis, also der Besitzwechsel durch Vererbung bleibt steuerfrei. Der Kaufpreis vergilbter Zeiten wird nicht berechnet, sondern als äußerste Grenze gilt der Wert, den das Grundstück im Jahre 1885 hatte. Abzugsfähig sind alle Verbesserungen, die man durch Kapital oder eigene Arbeit inzwischen vorgenommen hat, sogar „sorgfältige Verwaltung“ wird als Arbeitsleistung gewertet, damit „verdienter“ Gewinn auf keinen Fall getroffen werde.

Russland.

Das neue englische Parlament.

Gestern, am 31. Januar, hatten sich im Westminster-Palais zum ersten Male die neu gewählten Deputierten des Unterhauses versammelt. Von 670 Abgeordneten bilden 398 die Regierungsmehrheit, während 272 der Opposition angehören. Das Kabinett besitzt eine Majorität von 126 Stimmen, also vier mehr als vor den Wahlen. Diese Woche ist lediglich der Wahl des Sprechers und der Eidesleistung gewidmet. Zum Sprecher wird wahrscheinlich der vorige Sprecher Mister Bowcher und zwar einstimmig wiedergewählt werden.

Nach Vollziehung der Wahl wird die Sitzung sofort aufgehoben werden und die eigentliche Session dürfte erst am 6. Februar beginnen. Sie wird eine der wichtigsten in der englischen Geschichte sein.

Das neue Wahlgesetz in Portugal.

Der portugiesische Ministerrat hat die ersten sechs Artikel des Wahlgesetzentwurfes durchberaten. Danach soll das Proportionalwahlrecht zur Anwendung kommen und die Stimmabgabe nicht obligatorisch sein. In den Provinzen Bissabon und Porto sollen alle lese- und schreibkundigen portugiesischen Bürger das Wahlrecht erhalten, wozu sie am 1. April 1911 21 Jahre alt oder in die letzten Wahllisten ordentlich eingetragen sind. Nicht wahlberechtigt wären aktive Soldaten, Leute, die Armenunterstützung erhalten, Verurteilte, Entmündigte und Bankrotter. Wählbar sollen alle Beside- und Schreibkundigen sein, ausgenommen aktive Militärs, Beamte, Mönche irgendeiner Religionsgemeinschaft, Personen, die durch Vertrag an den Staat gebunden sind, und Direktoren staatlich subventionierter Gesellschaften. Zahl und Ausdehnung der Wahlkreise sind noch nicht festgelegt, nur für Bissabon und Porto sind je zwei Wahlkreise in Aussicht genommen, deren jeder acht Abgeordnete entsenden soll. Jeder andere Wahlkreis soll vier Abgeordnete wählen, jede Kolonie einen.